

Merkblatt

(Stand November 2023)

Regenwassernutzungsanlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Sindelfingen GmbH

Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen

Der Gebrauch von Regenwassernutzungsanlagen soll in erster Linie der Trinkwassereinsparung dienen. Unterschätzt werden dabei jedoch oft die Gefahren für die Gesundheit, die von einer solchen Anlage ausgehen.

Dachablaufwasser wird in der Regel in Zisternen gesammelt und weist keine Trinkwasserqualität auf. Durch Dachaufwuchs und eingetragenen Vogelkot kann das Wasser stark mikrobiologisch belastet sein. Für die Bewässerung von Garten- und Balkonpflanzen ist Regenwasser zwar bestens geeignet, jedoch nicht als Trinkwasser.

Wasser, das zum Trinken, Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder zu anderen häuslichen Zwecken, insbesondere der Körperpflege und –reinigung, sowie der Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, muss Trinkwasserqualität aufweisen.

Durch unzulässige Verbindungen, zwischen Nicht-Trinkwasseranlagen und Trinkwasseranlagen kann verunreinigtes Wasser und somit Keime aus der Regenwassernutzungsanlage in das Trinkwassernetz gelangen. Entsprechend § 13 Abs. 3 TrinkwV müssen entsprechende Sicherungseinrichtungen verwendet werden.

Wer unzulässige Querverbindungen, fahrlässig oder vorsätzlich herstellt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**. Das vorsätzliche oder fahrlässige Einbringen von Krankheitserregern in das öffentliche Netz durch Nicht-Trinkwasser stellt eine **strafbare Handlung** nach dem Infektionsschutzgesetz dar.

Hinzu kommt, dass oft die Kosten unterschätzt werden, die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung der Anlage anfallen sowie der damit verbundene Zeitaufwand. Zum einen müssen die Dachrinnen möglichst sauber gehalten werden. Zum anderen sind Ablagerungen im Sammelbehälter kontinuierlich zu entfernen. Zusätzlich sind die Filter und die Funktionsfähigkeit der Pumpen regelmäßig zu warten. Beim Bau einer Regenwassernutzungsanlage sind daher verschiedene Grundsätze zu berücksichtigen:

Anmeldung

Zunächst muss der Kunde die Stadtwerke Sindelfingen GmbH über die Errichtung der Eigenversorgungsanlage informieren, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 AVBWasserV. Außerdem ist ein Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzerzwang, gemäß § 3 Abs. 1 AVBWasserV zu stellen. Dem Antrag sind die Pläne für die vorgesehene Installation beizulegen.

Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH ist nach § 14 AVBWasserV jederzeit berechtigt, die Kundenanlage auf Mängel (unsachgemäße Trinkwassernachspeisung, unerlaubte Querverbindungen, fehlende Rohrmarkierungen, usw.) zu untersuchen und den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, sofern auf Grund der Mängel eine Gefahr für Leib oder Leben zu erwarten ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadtwerke Sindelfingen GmbH keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage übernimmt (gemäß § 14 Abs. 3). **Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV hat der Kunde selbst dafür Sorge zu tragen, dass keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungssystem möglich sind.** Er allein ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich.

Nach § 12 TrinkwV müssen die Errichtung oder die Stilllegung einer Regenwasseranlage dem Gesundheitsamt angezeigt werden. **Die Unterlassung der Anzeige beim Gesundheitsamt erfüllt eine Ordnungswidrigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz.**

Kennzeichnung

Der Betreiber ist selbst dafür verantwortlich, dass das Betriebswasser nicht als Trinkwasser genutzt wird. Entsprechend sind Zapfstellen für Regenwasser gegen unbefugte und missbräuchliche Benutzung, vor allem durch Kinder, z.B. durch abnehmbare Steckschlüssel, abschließbare Ventiloberteile oder abnehmbare Drehgriffe zu sichern.

Außerdem sind Entnahmestellen durch Schilder mit dem Aufdruck „kein Trinkwasser“ und entsprechende Piktogramme deutlich zu kennzeichnen.

In der Nähe der Trinkwasser-Hauseinführung oder am Hauswasserzähler sollte ein Hinweisschild mit sinngemäß folgender Aufschrift installiert werden:

*„Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert.
Querverbindungen sind auszuschließen“*

Leitungen von Nicht-Trinkwasseranlagen sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich von Trinkwasserleitungen abzuheben, um versehentliche Verbindungen mit dem Trinkwassernetz zu verhindern.

Anschluss

Wird die Regenwassernutzungsanlage mit Trinkwasser nachgespeist, so muss eine Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 vorhanden sein, die eine Trinkwassereinspeisung in die Regenwassernutzungsanlage über einen freien Zulauf ermöglicht. Die Gefahr der Überflutung der Sicherungseinrichtung (z.B. bei Rückstau) muss ausgeschlossen werden. Der Überlauf der Sicherungseinrichtung ist so zu installieren, dass die Funktion gewährleistet und das Abfließen des Wassers wahrnehmbar ist.

Der Neubau bzw. Betrieb einer bestehenden Regenwassernutzungsanlage ist durch einen Entwässerungsantrag der Stadt Sindelfingen, Abteilung Stadtentwässerung und öffentliche Gewässer, schriftlich mitzuteilen. Das Betriebswasser ist mengenmäßig zu erfassen

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Kundeninformation. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können hieraus keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden. Der Kunde wird nicht von seiner Sorgfaltspflicht entbunden, sich selbst ausreichend über den Sachverhalt zu informieren.